



Vorbemerkung: Unsere Bundesrätinnen und Bundesräte bezahlen ihre Steuern und ihre Miete wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes auch. Nach ihrem Rücktritt haben sie weder Anrecht auf ein Dienstfahrzeug noch auf ein Sekretariat oder Büroräumlichkeiten. Dies sollte bei einem Vergleich der Situation mit anderen Ländern berücksichtigt werden.

Einkommen und Rente

Wie viel verdient eine Bundesrätin oder ein Bundesrat? Wie hoch ist seine oder ihre Rente?

- Das Bruttojahreseinkommen einer Bundesrätin oder eines Bundesrats beträgt 472'958 Franken (Stand 1. Januar 2024). Es wird wie die anderen Löhne des Bundespersonals der Teuerung angepasst. Bei Realloohnerhöhungen beim Bundespersonal wird das Gehalt einer Bundesrätin oder eines Bundesrates nicht angepasst.
- Hinzu kommt eine Spesenpauschale von jährlich 30'000 Franken (Stand 1. Januar 2024; nicht indexiert). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident erhält zusätzlich eine Entschädigung von 12'000 Franken pro Jahr.
- Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen.
- Die Rente einer alt Bundesrätin oder eines alt Bundesrats beträgt 50 Prozent des Einkommens einer amtierenden Bundesrätin oder eines amtierenden Bundesrats.
- Tritt eine Bundesrätin oder ein Bundesrat zurück, so hat sie oder er nach mindestens vier Amtsjahren Anrecht auf eine ganze Rente.
- Bei einem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen kann auch schon vor Ablauf von vier Amtsjahren eine volle Rente gewährt werden. Darüber entscheidet die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.
- Solange eine ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Lohnnebenleistungen

Hat eine Bundesrätin oder ein Bundesrat Anrecht auf eine Dienstwohnung? Stellt der Bund eine Dienstwohnung zur Verfügung? Wird diese vom Bund auch bezahlt?

Nein. Die Bundesrätinnen und Bundesräte bezahlen ihre Wohnung selbst. Bei Bedarf werden sie bei der Suche nach einer Wohnung in der Hauptstadt unterstützt. Ansonsten sind sie den anderen Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt.

Kommen die Bundesrätinnen und Bundesräte in den Genuss anderer Vergünstigungen?

Festnetztelefon zu Hause und Mobiltelefon: keine Abonnements- und Verbindungskosten (Gespräche und Fax). Kostenlose Multimediainfrastruktur (Radio, Fernsehen, IT). Die Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlen die Mitglieder des Bundesrates hingegen direkt.

Ausserdem erhalten die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler neben dem GA 1. Klasse auch ein Abonnement der Seilbahnen Schweiz.

Ist die Sicherheit konstant gewährleistet? Worin bestehen die Massnahmen?

Selbstverständlich ist ein Sicherheitsdispositiv vorhanden. Aus Gründen der Geheimhaltung wird darüber aber nicht informiert.

Welche Sicherheitsmassnahmen für ehemalige Bundesräte?

Ehemalige Mitglieder des Bundesrates und ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler haben während einem Jahr Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen im Bereich Sicherheit wie vor dem Ausscheiden aus dem Amt. Danach können sie bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung oder Gefährdung ihrer Sicherheit beim Bundessicherheitsdienst (BSD) eine Sicherheitsbeurteilung und -beratung verlangen.

Fahrzeuge und andere Verkehrsmittel

Welche Fahrzeuge stehen einem Bundesrat oder einer Bundesrätin zur Verfügung?

Jede Bundesrätin und jeder Bundesrat sowie der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin haben Anrecht auf ein Repräsentationsfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer. Bundesrätinnen und Bundesräten steht zudem ein Dienstfahrzeug für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung.

Grundlage: «Aide-mémoire für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin / den Bundeskanzler» (Ziff. 1.15, S. 9, sowie Ziff. 4.1, S. 2 im Anhang 2), [Link](#).

Weitere Angaben finden sich im Dokument «Fahrzeuge für die Mitglieder des Bundesrates und den Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin», [Link](#).

Können die Bundesrätinnen und Bundesräte die Flugzeuge und Helikopter des Bundes benutzen?

Die Bundesrätinnen und Bundesräte können die Flugzeuge und Helikopter des Bundes zu Dienstzwecken benutzen. Dasselbe gilt für Personen, die sie begleiten und die von ihnen bestimmt werden (Schweizer Delegation).

* * *